

Vereinssatzung der Wohngemeinschaft Wittland

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Mitgliedschaft

§1

Der Verein führt den Namen "Wohngemeinschaft Wittland e.V."

§2

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§3

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung aller die Mitglieder im Hinblick auf den Gemeinschaftscharakter der Eigenheimsiedlung gemeinschaftlich berührenden Interessen, insbesondere in Bezug auf die
 - a) Verwaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Grundflächen und Einrichtungen,
 - b) Verwaltung und Instandhaltung der auf den Gemeinschaftsflächen eingerichteten festen Sammelbehälter für Grünschnitt,
 - c) Feststellung und Wahrung der Rechte der Miteigentümer der Gemeinschaftsflächen gegenüber Dritten, insbesondere Behörden,
 - d) Feststellung und Erfüllung der die Miteigentümer gemeinschaftlich betreffenden Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere Behörden,
 - e) Einhaltung der Gemeinschaftsordnung durch die Bewohner.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§5

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Grundstückseigentümer (-miteigentümer) der von der „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. errichteten Eigenheimsiedlung, Hamburg-Sülldorf, Wittland, Sülldorfer Landstraße, Sülldorfer Mühlenweg werden. Das wirtschaftliche Eigentum steht dem rechtlichen Eigentum gleich.
- (2) Die Mitgliedschaft und alle Verpflichtungen hieraus, insbesondere die Verpflichtungen gem. § 6, gehen auf den Gesamtrechtsnachfolger (Erben usw.) über.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Verlust des Eigentums am Grundstück.

§6

- (1) Bei vertraglicher Rechtsnachfolge hat der Veräußerer des Grundstücks die Verpflichtung zur Mitgliedschaft im Verein zum Gegenstand des Veräußerungsvertrages zu machen.
- (2) Der Veräußerer hat seinen Anspruch gegen den Erwerber auf Beitritt und Zugehörigkeit zum Verein auf Anfordern an den Verein abzutreten.
- (3) Der Veräußerer hat den beabsichtigten Abschluss eines Veräußerungsvertrages dem Vorstand vorab und unverzüglich anzuzeigen und eine Teilausfertigung des Vertrages

insoweit vorab zur Einsichtnahme vorzulegen, als er die Verpflichtung zu Abs. (1) zum Gegenstand hat.

§7

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine vom Beitretenden zu unterschreibende Beitrittserklärung erforderlich. Die Erklärung muss auch enthalten, dass der Beitretende sich der Vereinssatzung, der Gemeinschaftsordnung und der Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung unterwirft. Die Vereinssatzung, die Gemeinschaftsordnung und die Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung sind dem Beitretenden zuvor auszuhändigen.
- (2) Sobald die Beitrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist, ist die Aufnahme vollzogen, sofern der Beitretende die Voraussetzungen des § 5 Abs. (1) erfüllt.

Organe und Beschlussfassung

§8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

- (1) Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Anzahl der Grundstücke gem. § 5 Abs. (1) im Eigentum des Mitglieds; mehrere Eigentümer desselben Grundstücks haben zusammen jedoch nur eine Stimme. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen haben.
- (2) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied (also bis zu drei Stimmen) vertreten; die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, bei allen Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Ein Mitglied ist nur dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§10

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Laufe des ersten halben Jahres eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand hat hierbei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe, unter Anführung des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangt.

§11

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugesandte schriftliche Einladung des Vorstandes. Zwischen dem Tag der Absendung dieser Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen.
- (2) Wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihm unterschriebenen Eingabe, unter Anführung des Zwecks und der Gründe, die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§12

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist der zweite Vorsitzende oder sind weitere Vorstandsmitglieder ebenfalls verhindert, so hat das jeweils in der Reihenfolge des § 16 nächste Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so fällt die Mitgliederversammlung aus und ist gemäß § 11 Abs. (1) erneut einzuberufen.

§13

Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel, Erheben der Hand, Zuruf o.ä. abgestimmt, sofern kein Widerspruch gegen die Art der Abstimmung erhoben wird. Bei Wahlen gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Ergibt eine engere Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§14

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Bei Wahlen sind das Wahlergebnis und die Verteilung der abgegebenen Stimmen zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen als Abschrift schriftlich oder elektronisch zu übermitteln sowie auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§15

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gemäß § 13 und vorbehaltlich der §§ 23, 26 und 27 mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen gefasst.
- (3) Ein auf der Mitgliederversammlung abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht durch vorherige schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied übertragen. Ein so bevollmächtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten. Das bevollmächtigte Mitglied hat dem Versammlungsleiter die Vollmacht vorzulegen.

§16

- (1) Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar:
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Beisitzer (Fachberater).Der Vorstand kann sich auch aus Personen zusammensetzen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gemäß den betreffenden Regelungen der separaten Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl. Die

zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie haben im Laufe eines Jahres mindestens eine Prüfung vorzunehmen und über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- (7) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§17

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§18

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Verein der Stimme von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Niederschriften über Beschlüsse sind von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§19

Der Vorstand prüft, welche Verpflichtungen der Verein gegenüber Dritten zu übernehmen hat oder aus Zweckmäßigkeitsgründen übernehmen will. Er legt, so weit erforderlich, der Mitgliederversammlung eine entsprechende Satzungsänderung (-ergänzung) zur Beschlussfassung vor.

§20

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, Grünschnitt, der auf den Eigentumsflächen im Bereich der Wohngemeinschaft anfällt, über die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter auf den Gemeinschaftsflächen zu entsorgen.
- (2) Das Recht des Abs. (1) kann auf Bewohner (z.B. Mieter) im Bereich der Wohngemeinschaft übertragen werden.
- (3) Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, mit Nichtmitgliedern aus der Nachbarschaft Nutzungsvereinbarungen der Sammelbehälter zu treffen.

§21

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Grundstückshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für die gemeinschaftlichen Flächen abzuschließen und dauernd zu unterhalten.

§22

- (1) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erhebt der Verein Beiträge in Form von laufenden Beiträgen und Umlagen.
- (2) Der Vorstand stellt eine Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung auf, die kein Bestandteil der Satzung ist und der Annahme durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Zu dem Beschluss, der die Annahme oder die Änderung der Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen oder vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§23

- (1) Der Vorstand stellt eine Gemeinschaftsordnung auf, die kein Bestandteil der Satzung ist und der Annahme durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Zu dem Beschluss, der die Annahme oder die Änderung der Gemeinschaftsordnung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§24

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Gemeinschaftsordnung durch die Bewohner seines Hauses zu gewährleisten.

§25

(entfallen)

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

§26

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§27

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Stimmen von drei Vierteln der gesamten Mitglieder. Für die Liquidation sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Ein etwa vorhandener Geldüberschuss wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung verwertet.

§28

Der Vorstand ist bevollmächtigt, mit verbindlicher Kraft für den Verein alle diejenigen Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die das Amtsgericht Hamburg bei der Eintragung verlangen sollte.

Hamburg, am 16.04.2015 durch Beschluss der Hauptversammlung.

Gemeinschaftsordnung **Wohngemeinschaft Wittland e.V.**

Der Verein erstellt durch seinen Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung 16.04.2015 zur Ausgestaltung von § 3 der Satzung gemäß § 23 der Satzung die folgende Gemeinschaftsordnung. Die Gemeinschaftsordnung ist als Ergänzung oder Wiederholung, nicht als Änderung der gesetzlichen Vorschriften zu verstehen.

§1 Gartenanlagen

- (1) Die Gärten sind so zu gestalten, dass sie gepflegt wirken. Sollen Bäume auf dem Grundstück gepflanzt werden, so ist hierbei ein ausreichender Abstand zur Grundstücksgrenze des Nachbarn einzuhalten. Zweige sowie Wurzeln dürfen andere Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigen. Entsprechend den kleinen Grundstücken sollten auch nur kleinwüchsige Bäume gepflanzt werden, um eine zu starke Beschattung der Gärten zu vermeiden.
- (2) Für Rückschnitt, Pflege und Fällen von Bestandsbäumen gelten das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Hamburger Baumschutzverordnung. Wird durch Wurzeln die Standfestigkeit von Mauern beeinträchtigt, so haftet der Eigentümer des Baumes (Gehölzes) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von giftigen Substanzen ist die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Bauersberg vom 13.2.1990 zu beachten. Im Übrigen sollte auf die Benutzung solcher Mittel mit Rücksicht auf den Umweltschutz verzichtet werden.
- (4) Für Einfriedungen (Zäune, Hecken) gilt § 11 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO). Es soll möglichst davon abgesehen werden, das eigene Grundstück durch Zäune oder höhere Hecken von Nachbargrundstücken abzugrenzen.
- (5) An den öffentlichen Wegen ist der dazugehörige Teil der Versorgungsflächen (Grünfläche) vom Anlieger mitzupflegen. Das Befahren mit motorbetriebenen Fahrzeuge auf Gehwegen und zwischen den Gebäuden ist nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die StVO.
- (6) Über die Sammelbehälter auf den Gemeinschaftsflächen darf nur der regelmäßige Grünschnitt der privaten Gärten der Vereinsmitglieder sowie deren Mieter im Bereich der Wohngemeinschaft entsorgt werden. Hecken- und Buschschnittgut muss klein geschnitten werden. Größere Büsche, Wurzeln oder ganze Bäume sowie Weihnachtsbäume dürfen nicht über die Sammelbehälter entsorgt werden. Auf gar keinen Fall gehören unverrottbare Abfälle wie Blumentöpfe, Pflanzgefäße, Plastiktüten, Flaschen, Küchenabfälle usw. oder Tierstreu in die Boxen. Hierdurch entstehen hohe Zusatzkosten bei der Entsorgung, die die Mitgliedsbeiträge verteuern.
- (7) Gartenteiche sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht gefährdet werden.

§2 Gehwege

- (1) Für die Verkehrssicherung (Laub, Verschmutzung, Winterdienst) der Gehwege am Grundstück gelten die Vorschriften der §§ 29 ff. des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG).
- (2) Nutzt ein Mitglied eine Gemeinschaftsfläche und hat hierüber mit dem Vorstand eine schriftliche Vereinbarung getroffen, so obliegen ihm die Verpflichtungen aus Abs. (1) in Bezug auf die an die Gemeinschaftsfläche grenzenden Gehwege.
- (3) Zweige dürfen Passanten und Fahrzeuge nicht behindern (siehe § 23 Abs. (5) HWG). Wegen der Stolpergefahr und zur Vermeidung kostenintensiver Reparaturen ist ferner darauf zu achten, dass Baumwurzeln nicht zu Beschädigungen von Wegen und Parkplätzen führen.

- (4) Abs. (3) gilt entsprechend auch für die Beeinträchtigung von Gemeinschaftsflächen durch Pflanzen auf angrenzenden Privatgrundstücken.

§3 Bauliche Veränderungen

- (1) Für Erweiterungsbauten (z.B. Schuppen, Anbauten und Wintergärten) gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor größeren Reparaturen sind die Nachbarn zu verständigen, wenn mit Lärm und Schmutz zu rechnen ist.
- (3) Sollen Baumaterialien und/oder Bauschutt auf Gemeinschaftsflächen zwischengelagert werden, ist vorher die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§4 Lärm

Es gilt das Hamburgische Lärmschutzgesetz. Eine im Einzelfall absehbare Nichteinhaltung der Vorschriften ist den betroffenen Nachbarn frühzeitig mitzuteilen.

§5 Fahrzeuge

- (1) Kein Bewohner hat ein Recht auf eine bestimmte Parkfläche. Es ist Platz sparend zu parken, so dass der vorhandene Raum optimal ausgenutzt wird. Sonderfahrzeuge, wie z.B. Wohnmobile, sollen auf den weniger frequentierten Parkflächen abgestellt werden.
- (2) Das Abstellen von Schrottfahrzeugen und Bastelautos auf den Gemeinschaftsparkplätzen, sowie die Nutzung der Parkflächen für das Abstellen von stillgelegten Fahrzeugen sind nicht erlaubt. Auch das Waschen von Fahrzeugen auf diesen Flächen ist nicht zulässig.
- (3) Auf den Parkplätzen der Gemeinschaft ist nur Schritttempo erlaubt; auf spielende Kinder ist unbedingt zu achten.
- (4) Im Übrigen gelten auch für die Gemeinschaftsflächen die Bestimmungen der StVO.

§6 Müll

- (1) Mülleimer sollen frühestens am Abend vor ihrer Leerung an die Straße gestellt werden und sind unverzüglich nach der Leerung von dort wieder zu entfernen. Auf den Grundstücken sollten sie möglichst unauffällig platziert werden (z.B. durch Begrünung). Nicht abgeholter Müll ist unverzüglich wieder zurückzuholen.
- (2) Sperrmüll holt die Müllabfuhr nach vorheriger Absprache ab. Der Sperrmüll darf erst am Abholtag abgelegt werden.

§7 Tierhaltung

- (1) Hunde sind innerhalb der Siedlung angeleint zu führen. Kot ist unverzüglich vom Tierhalter zu beseitigen.
- (2) Im Übrigen gilt das Hamburger Hundegesetz. Halter von Katzen sollten darauf achten, dass diese in der Vogelbrutzeit ein Glockenhalsband tragen.

§8 Gültigkeit

Diese Gemeinschaftsordnung tritt an die Stelle der vorangegangenen Ordnung und ist gültig ab 16.04.2015.

Der Vorstand

Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung **Wohngemeinschaft Wittland e.V.**

Der Verein erstellt durch seinen Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 11.04.2024 gemäß § 17 der Satzung sowie gemäß § 22 der Satzung die folgende Beitrags- und Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 1 Beiträge, Umlagen

- (1) Der Verein finanziert sich aus laufenden, jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie einmaligen, zweckgebundenen Umlagen.
- (2) Mehrere Eigentümer desselben Grundstücks haben die Beiträge und Umlagen zusammen in der gleichen Höhe zu zahlen, in der ein Einzeleigentümer herangezogen wird.
- (3) Der Verein hat angemessene Rücklagen zu unterhalten, um dem steigenden Instandhaltungs- und Pflegeaufwand Rechnung zu tragen sowie bei unvorhergesehenen Ereignissen (wie etwa Sturmschäden) unverzüglich reagieren zu können.

§2 Jährliche Mitgliedsbeiträge

- (1) Die laufenden Beiträge sind im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Die laufenden Beiträge richten sich nach der Anzahl der Grundstücke im Bereich der Wohngemeinschaft, die sich im Eigentum des Mitglieds befinden, und sind je Grundstück gleich hoch.
- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 € 190,00 (einhundertneunzig Euro) und ab dem Kalenderjahr 2025 bis auf weiteres € 220,00 (zweihundertzwanzig Euro) pro Grundstück im Eigentum des Mitglieds.
- (4) Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und besserer Planbarkeit des Beitragseingangs werden die laufenden Beiträge per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sollen dem Verein ein entsprechendes SEPA-Mandat erteilen. Für Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilen, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag gemäß Absatz (3) um € 5,00 (erstmalig für Beiträge ab dem Kalenderjahr 2016).
- (5) Auf Antrag kann der Vereinsbeitrag in zwei Halbjahresraten im ersten und dritten Quartal eingezogen werden. Der Verwaltungskostenaufschlag hierfür beträgt € 3,00 (drei Euro) pro Teilzahlung.
- (6) Mitglieder, welche ihre Beiträge selbst überweisen, müssen sicherstellen, dass diese bis zum Ende des ersten Quartals auf dem Vereinskonto eingehen. Für verspätet eingehende Zahlungen ist ein Säumniszuschlag von € 6,00 (sechs Euro) je angefangenem verspäteten Monat fällig und unaufgefordert mit zu entrichten.

§ 3 Zweckgebundene Umlagen

- (1) Im Einzelfall kann der Vorstand zweckgebundene Umlagen erheben. Diese Umlagen dienen insbesondere der Finanzierung von Maßnahmen, die nur einer geringen Anzahl von Mitgliedern zugutekommen und deren Finanzierung über die jährlichen Mitgliedsbeiträge unbillig wäre. Die Beurteilung obliegt dem Vorstand. Darüber hinaus können zweckgebundene Umlagen für nicht regelmäßig wiederkehrende Belastungen des Vereins erhoben werden, die alle Mitglieder betreffen.
- (2) Die Höhe, der auf das einzelne Mitglied entfallenden Umlage richtet, sich nach deren Zweck; sie ist entweder für alle Mitglieder gleich hoch oder bemisst sich nach Größe oder Frontlänge der Grundstücke oder nach anderen durch den Zweck der Umlage

bedingten Gesichtspunkten. Der Vorstand hat den betroffenen Mitgliedern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage offenzulegen.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Vorstands

- (1) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine pauschale quartalsweise Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der pauschalen quartalsweisen Aufwandsentschädigung beträgt je Vorstandsmitglied € 167,00 (einhundertsiebenundsechzig Euro) und für den Vorstandsvorsitzenden € 210,00 (zweihundertzehn Euro).

Der Vorstand